



Gefahrgutmanagement – eine Aufgabe für Unternehmer

6. Hanauer Lieferantentag, CPH

Maria Richarz
Industriepark Wolfgang GmbH
Logistik
Gefahrgutbeauftragte

17. Mai 2011

Gefahrgutunfälle sind spektakulär

TMS „Stolt Rotterdam“ 2001 Krefeld



**Schiffsuntergang infolge Nichtverträglichkeit der Ladung mit dem Tank
(Tank wurde von Salpetersäure zerfressen)**

Wenn Ladungen zu Geschossen werden



1. Definition und Gesetzliche Anforderungen

2. Wer hat welche Pflichten im Gefahrgut-Recht

3. Gefahrgutmanagementsystem

3.1 Der Gefahrgutbeauftragte

3.2 Klassifizierung von Gefahrgut

3.3 Verpackung + Kennzeichnung

3.4 Beförderungspapier & Co.

3.5 Verhalten im Betrieb

4. Gefahrgutschulungen sind das A und O

1. Definition und Gesetzliche Anforderungen

Was sind gefährliche Güter?

§ 2 (1) Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG)



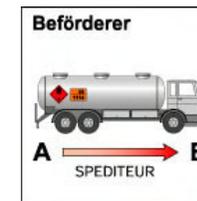
„Stoffe und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie Tieren und Sachen ausgehen können“

1. Definition und Gesetzliche Anforderungen

Was ist Beförderung? § 2 (2) Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG)

Die Beförderung umfasst im Sinne des Gesetzes . . .

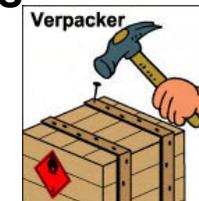
→ Verbringen von A nach B



→ Übernahme und Ablieferung des gefährlichen Gutes



→ Vorbereitungs- und Abschlusshandlungen



→ Zeitweilige Aufenthalte im Verlauf der Beförderung
(z.B. Zwischenlagern in einem Sammellager)



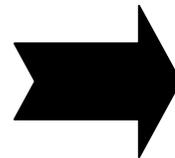
1. Definition und Gesetzliche Anforderungen

Verantwortlich für die Beförderung gefährlicher Güter:

§ 9 (5) Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG)

Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes, der gefährliche Güter . . .

- verpackt
- verlädt
- versendet
- befördert
- entlädt
- empfängt
- auspackt



**Das ist der gesamte
Beförderungsvorgang**

oder Verpackungen, Fahrzeuge, Behälter zur Beförderung gefährlicher Güter herstellt.

1. Definition und Gesetzliche Anforderungen

2. Wer hat welche Pflichten im Gefahrgut-Recht

3. Gefahrgutmanagementsystem

- 3.1 Der Gefahrgutbeauftragte
- 3.2 Klassifizierung von Gefahrgut
- 3.3 Verpackung + Kennzeichnung
- 3.4 Beförderungspapier & Co.
- 3.5 Verhalten im Betrieb

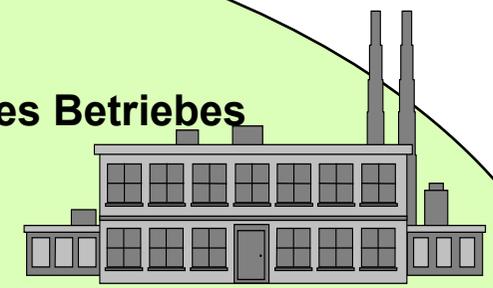
4. Gefahrgutschulungen sind das A und O

2. Pflichten im Gefahrgutrecht

Änderung der GbV 2011

Pflichten nach Gefahrgut-Recht haben ...

Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes



Sonstige verantwortliche Personen
(z.B. Fahrer, Beifahrer)

Verantwortliche Personen nach OWiG
Übernehmen im Auftrag des Unternehmers (delegiert) die Pflichten nach Gefahrgutrecht

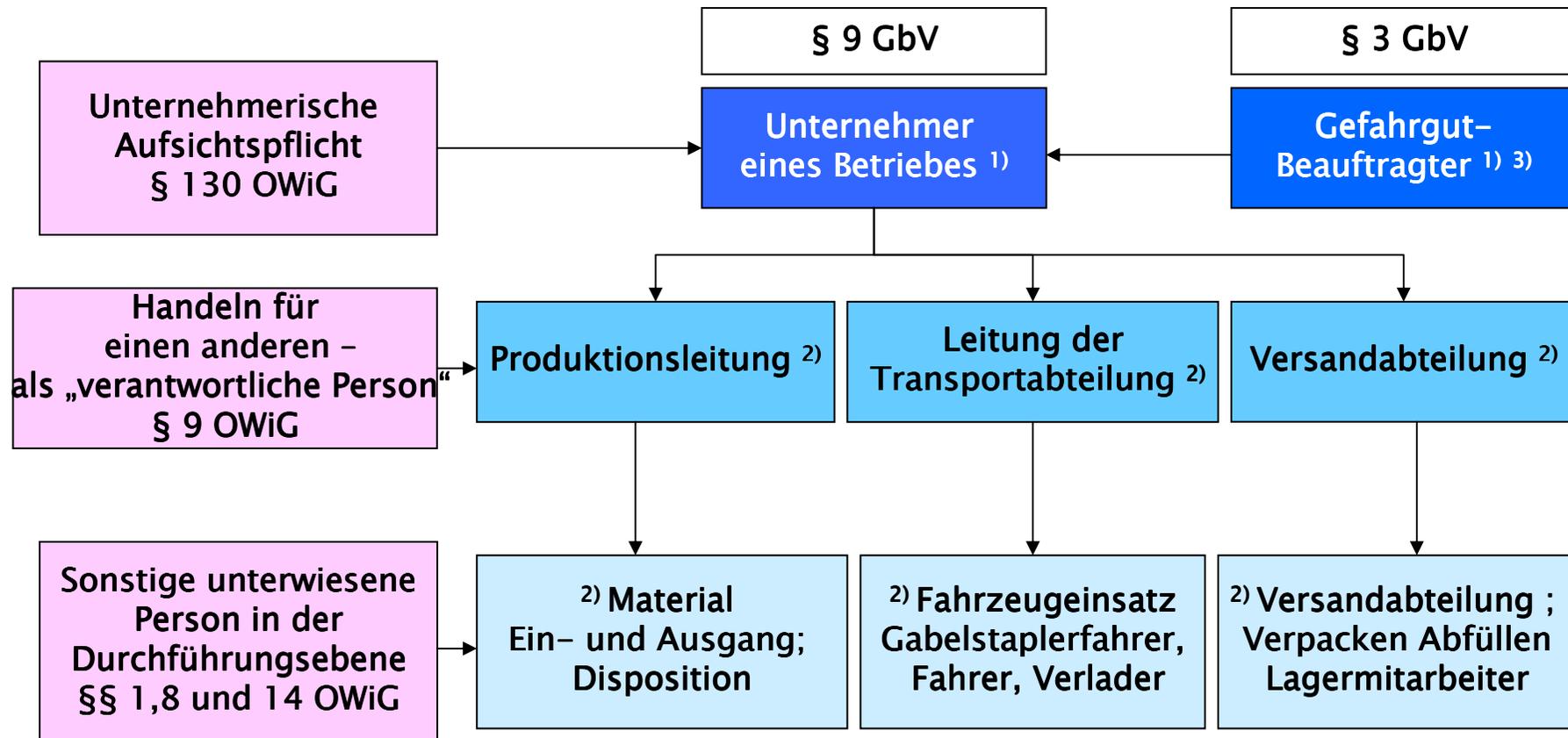


Gefahrgutbeauftragter
(nur Kontrollfunktion)
wenn Unternehmen nicht vom Gefahrgutbeauftragten befreit ist (§ 2 GbV)

Im Auftrag handelnde Personen
(sonstige unterwiesene Personen);
Arbeiten nach Arbeitsanweisungen und werden durch „verantwortliche“ Person überwacht

GbV 2011

2. Pflichten im Gefahrgutrecht



1) Bußgeldrahmen nach § 10 GGBefG bis zu 50.000 Euro

2) Pflichten aus GGVSEB; §§ 17 ff, Unterweisung nach 1.3.1 ADR/RID

3) entfällt, wenn Befreiungen nach § 2 GbV (2011) in Anspruch genommen werden (z.B. Nutzung von Freistellungen)

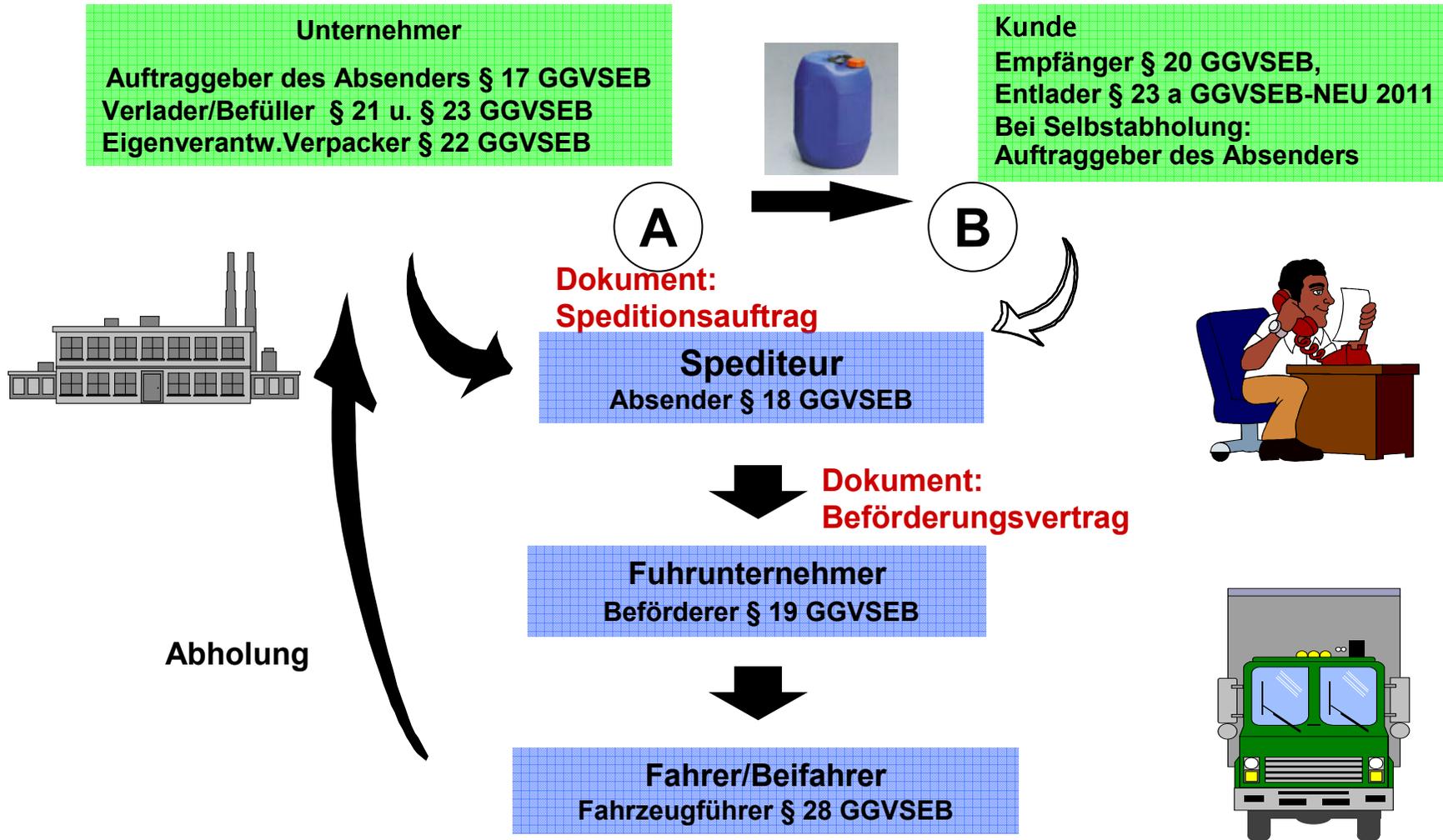
2. Pflichten im Gefahrgutrecht

Pflichten für Unternehmer

nach § 9 Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) und
§ 9 Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV, Neu 2011) - auszugsweise

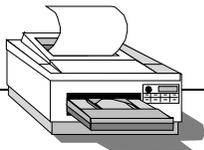
- ☺ **Auskünfte unverzüglich erteilen**
z.B. Besuch durch die Überwachungsbehörde
- ☺ **Entgegennahme von Bedenken (Mängel z.B. durch**
Gefahrgutbeauftragten)
- ☺ **Mängel abstellen bzw. Sorge dafür tragen, dass Mängel**
abgestellt werden und Mittel zur Verfügung stellen
- ☺ **dafür sorgen, dass der Gefahrgutbeauftragte im Besitz der**
erforderlichen Schulungsnachweise ist und Name des Gb im
Betrieb bekannt machen
- ☺ **Jahresbericht entgegennehmen und mind. 5 Jahre aufbewahren**

2. Pflichten im Gefahrgutrecht



2. Pflichten im Gefahrgutrecht

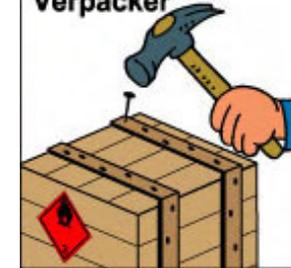
**Auftraggeber des
Absenders
(Unternehmer)**



Spediteur



Verpacker



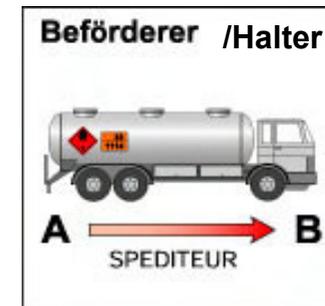
**§ 17 GGVSEB *)
schriftliche Mitteilung
an den Absender
mit allen
gefahrenrechtlich und
beförderungsspezifischen
relevanten Daten**

**§ 18 GGVSEB *)
Informationsweitergabe
an Beförderer/ Fahrer;
Erstellung des
Beförderungspapiers;
Vergewissern, dass
gefährliche Güter
zugelassen sind**

**§ 22 GGVSEB *)
Geeignete zugelassene
Verpackung auswählen;
Zusammenpackverbot
beachten;
Richtig Kennzeichnen
und Markieren;
Auf Beschädigungen
achten**

*) auszugsweise

2. Pflichten im Gefahrgutrecht



§ 21 GGVSEB *)
Fahrer auf Gefahrgut hinweisen; Zusammen-Ladeverbote beachten; Keine beschädigten Versandstücke an Fahrer übergeben; geeignete Fahrzeuge Beladen (Kontrolle?) Ladungssicherung (gem. mit Fahrer)

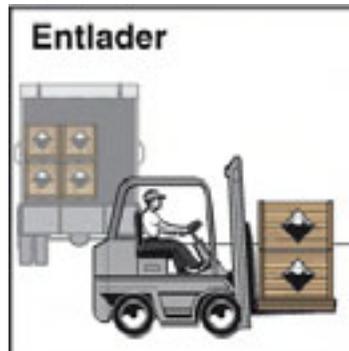
§ 28 GGVSEB*)
ADR-Führerschein und Lichtbildausweis und komplette Fahrzeugausrüstung mitführen; Beförderungspapier und Schriftliche Weisung im Fahrerhaus griffbereit mitführen; Ladungssicherung anbringen

§19 GGVSEB*)
Verantwortlich für die Bereitstellung des geeigneten Fahrzeuges, (ohne Mängel) geeigneter Fahrer (ADR-Schein), Ausrüstung und schriftliche Weisung

*) auszugsweise

2. Pflichten im Gefahrgutrecht

NEU
2011



§ 23 a GGVSEB*)
Muss sich vergewissern,
dass die richtigen Güter ausgeladen
werden; prüfen, ob Mängel
eine Gefahr für die Entladung
Darstellen);
vor Entladung Mängel erst
beseitigen; (sichere Entladung)
nach der Entladung
Rückstände entfernen.

§ 20 GGVSEB *)
Gefahrgut verzögerungsfrei
annehmen;
Fahrer in Entladestelle
einweisen;
auf Einhaltung der
Vorschriften achten

*) auszugsweise

2. Pflichten im Gefahrgutrecht

Verstöße gegen die Vorschriften

Unternehmer und verantwortliche Personen, die eigenverantwortliche Tätigkeiten im Rahmen der Beförderung gefährlicher Güter übernehmen, können bei Verstößen gegen die Gefahrgutvorschriften:

- ⇒ ein Bußgeld bekommen (50 € bis 1500 €, max. 50.000 €)
- ⇒ strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden
- ⇒ zivilrechtlich haftbar gemacht werden



2. Pflichten im Gefahrgutrecht

Bußgeldkatalog

- ⇒ Bekanntmachung in der RSEB (Richtlinie Straße/ Eisenbahn/ Binnenschiff)
- ⇒ bei geringfügigen Verstößen → Verwarnung (max. 35,-€)
- ⇒ max. Bußgeldrahmen: 50.000,- €

Absender	Beispiele:
- kein oder fehlerhaftes Beförderungspapier ausstellt	200 - 500,- €
Verlader	
- Ein unvollständiges oder beschädigtes Versandstück übergibt	300 - 500 - €
Verpacker	
-Vorschriften über Kennzeichnung und Bezettelung nicht beachtet	max. 500,- €
Beförderer	
- Dem Fahrzeugführer die erforderliche Ladungssicherungs-Ausrüstung nicht übergibt	max. 800,- €

1. Definition und Gesetzliche Anforderungen

2. Wer hat welche Pflichten im Gefahrgut-Recht

3. Gefahrgutmanagementsystem

3.1 Der Gefahrgutbeauftragte

3.2 Klassifizierung von Gefahrgut

3.3 Verpackung + Kennzeichnung

3.4 Beförderungspapier & Co.

3.5 Verhalten im Betrieb

4. Gefahrgutschulungen sind das A und O

3. Gefahrgutmanagementsystem

§ 3 Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV - Neu 2011)

**Unternehmer/
Betriebsinhaber**

Schriftliche Bestellung des **Gefahrgutbeauftragten,
Eigener Mitarbeiter (intern) oder externer Dienstleister**

keine schriftliche Bestellung, wenn Unternehmer oder
Betriebsinhaber selbst Aufgabe des Gefahrgutbeauftragten wahrnimmt;
aber Bekanntgabe im Unternehmen

**Bei mehreren Gefahrgutbeauftragten
Festlegung der Zuständigkeiten**

**Zuständige Behörde kann Gefahrgutbeauftragten
bestellen oder abberufen lassen**

3.1 Der Gefahrgutbeauftragte

Gefahrgutbeauftragte müssen . . .

GbV-2011 nicht mehr
für Luftfracht

- ☺ **Gültige Schulungsnachweise für jeden Verkehrsträger, der im Unternehmen eingesetzt wird, besitzen (Straße/Schiene/Binnenschiff/See)**
- ☺ **Objektive, praxisnahe und unabhängige Gefahrgutberatung gewährleisten können**
- ☺ **Gut erreichbar sein und „vor Ort“ kommen können**
- ☺ **„gehörige“ Gefahrgutkontrollen durchführen**
- ☺ **Mithilfe bei Gefahrgutmanagementsystem und dessen Weiterentwicklung leisten**
- ☺ **Rechtsvorschriften gut und sicher beherrschen**
- ☺ **Auf die juristische Absicherung „hinwirken“**
- ☺ **Den Jahresbericht fristgerecht erstellen**
- ☺ **Schulungen und Unterweisungen durchführen können**
- ☺ **Sicherungsmaßnahmen prüfen können (Sicherungsplan ist erforderlich ja/nein?)**

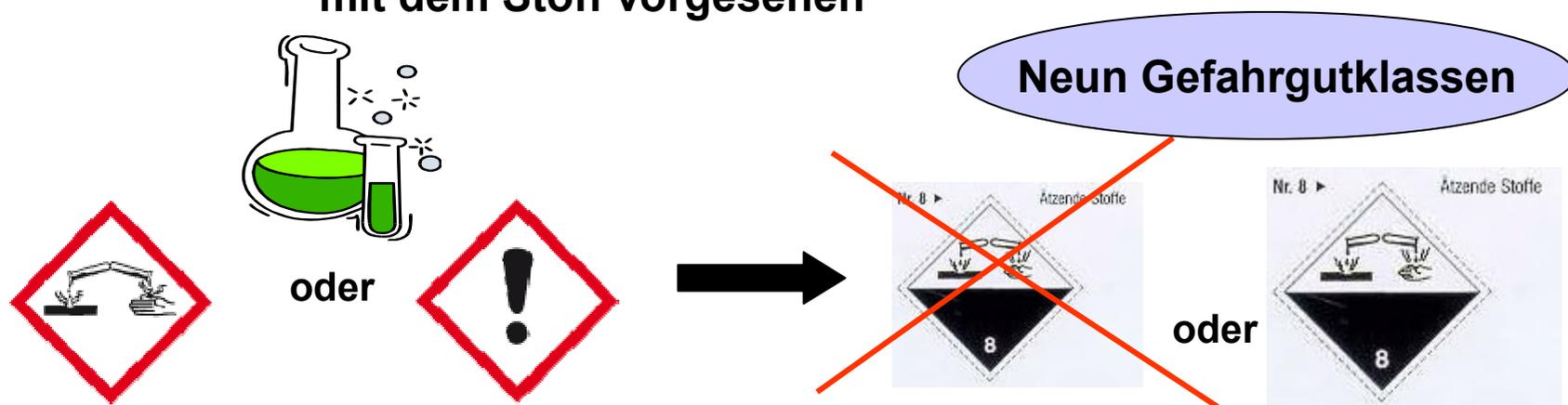


3.2 Klassifizierung von Gefahrgut Gefahrgut –ja oder nein?



3.2 Klassifizierung von Gefahrgut

Gefahrgut = für den Transport verpackter Ware; es ist kein direkter Kontakt mit dem Stoff vorgesehen



- ☞ **Sicherheitsdatenblatt - Pkt. 14 „ Angaben zum Transport“** enthält die für das Transportrecht erforderlichen Angaben für alle Verkehrsträger;
- ☞ **Die Verpackung ist bereits mit Gefahrzetteln nach ADR gekennzeichnet (UN-Nr. und Gefahrzettel)**
- ☞ **Beförderungspapier/ Ladungsanmeldung/ Lieferpapier–** enthält **Gefahrgutangaben**

3.2 Klassifizierung von Gefahrgut

Die Klassifizierung gemäß den Gefahrgutvorschriften, darf nur von dafür ausgebildetem Fachpersonal vorgenommen werden

→ Gefahrgutbeauftragter oder –Berater

→ Verantwortliche Personen mit Zusatzausbildung „Klassifizierung“

Gilt auch
für Abfall

**Nicht klassifizierte Stoffe, Gegenstände
dürfen nicht transportiert/ befördert werden**

UN 1327
Heu/Stroh??

Liegen **keine Gefahrenauslöser** vor, dann handelt es sich i.d.R. bei dem Gut **um kein Gefahrgut**.

① Empfehlung für Absender (Speditionen) und Empfänger/ Entlader:

Plausibilitätsprüfung bei Sicherheitsdatenblättern und Angaben, die vom Auftraggeber des Absenders angegeben werden.

■ Prüfen, ob besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind
(Vorhandensein von besonders gefährlichen Gütern nach 1.10 ADR/RID/ADN?)



3.3 Verpackung + Kennzeichnung



Richtig verpacken . . .



. . . und kennzeichnen

3.3 Verpackung + Kennzeichnung

Geschultes Personal muss...

- ☺ **geeignete Gefahrgutverpackung erkennen und auswählen können**
(z.B. Beständigkeit? für Verkehrsträger zugelassen? Gewicht? Feste oder flüssige Stoffe? Für welche Verpackungsgruppe geeignet? Dampfdrücke?)

- ☺ **Gefahrgutverpackung mit Bauartzulassung von Verpackungen ohne Zulassung unterscheiden können**

(u n) 1 A 2 / Y 51 / S / D / 91 / 456 N

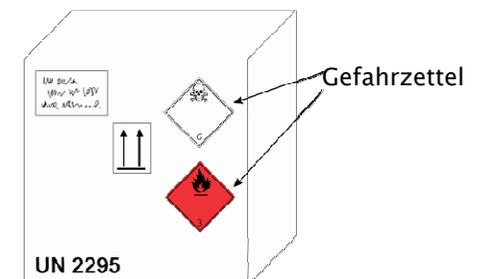
- ☺ **den Verpackungscode interpretieren können**

- ☺ **Zusammenpackvorschriften beachten**

- ☺ **Beurteilen können, ob Verpackungen unbeschädigt sind**

- ☺ **die richtigen Gefahrgutzettel auswählen und**

- ☺ **Gefahrgutzettel und Markierungen korrekt anbringen können**



3.3 Verpackung + Kennzeichnung

☺ Bereitstellen von geeigneten Verpackungsmitteln



→ Auswahl des **geeigneten Verpackungsherstellers**

→ **Standardisieren** von Verpackungen und Verpackungsarten

→ **Durchführen von Bauartprüfungen für Produkte und Verpackungen**

(Bundesanstalt für Materialforschung BAM und Verpackungshersteller)

→ **Qualitätskontrolle** bei Lieferung des Verpackungsmaterials

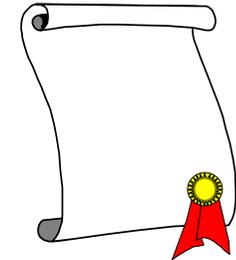
☺ Auswahl eines zuverlässigen Lieferanten für Gefahrgutmarkierungen

→ Erstellen von Kombinationsetiketten (Gefahrstoff- und Gefahrgut)

→ Auswahl geeigneter Etikettendrucker und Software

☺ Arbeitsanweisungen für Verpacker

→ unter Berücksichtigung der allgemeinen und stoffspezifischen
Verpackungsvorschriften und Verkehrsträger



3.4 Beförderungspapier & Co.

Das Beförderungspapier:

eine einheitliche Reihenfolge der Gefahrgutangaben für alle Verkehrsträger ist vorgegeben:

- Informationsquelle für Absender, Empfänger, Fahrer, Hilfskräfte, Feuerwehr, Kontrollen durch Behörden
- Anwendung von Datensystemen (z.B. SAP) erleichtert die Erstellung
- Minimierung von Fehlern in den Angaben durch Übernahme aus Datensystemen (z.B. SAP)

Normalfall (5.4.1.1.1 ADR):

ADR	UN 1230	Methanol ,	3 (6.1) ,	II,	D/E
	Stoffnummer	Stoffname	Gefahrzettel-Nr.	Verpackungsgruppe	Tunnelcode

Ergänzung „**umweltgefährdend**“ nach der Gefahrgutsequenz, wenn zutreffend

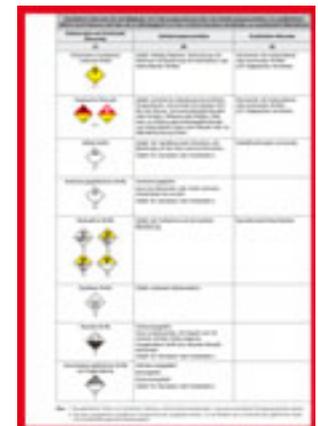
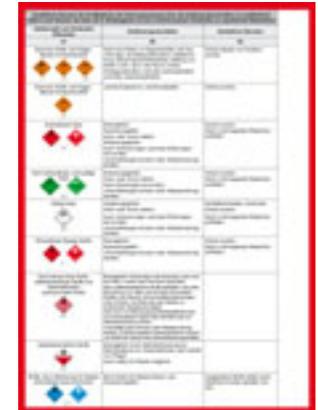
Neu 2011

3.4 Beförderungspapier & Co

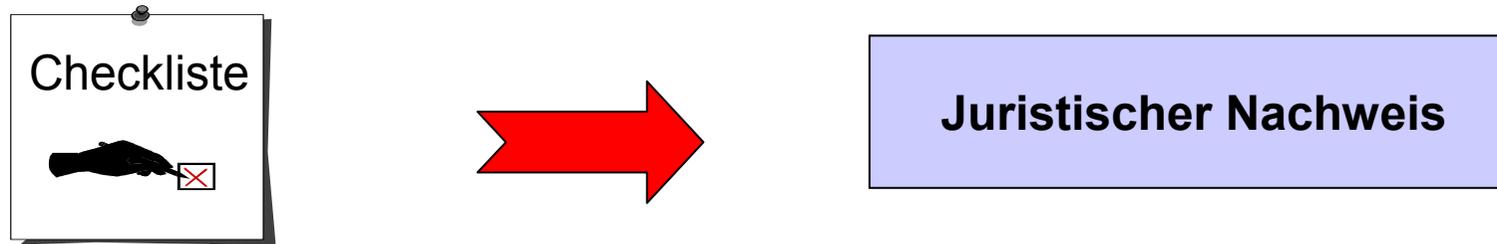
Ab 2009: neue Regelung für schriftliche Weisungen (alt: Unfallmerkblätter)

Schriftliche Weisungen sind Vorschriften für den Fahrer zu:

- Allgem. Maßnahmen bei einem Unfall oder Notfall
- Zusätzliche Hinweise über die Gefahreigenschaften der gefährlichen Güter nach Gefahrgutklassen
- Ausrüstungsgegenstände, die im Fahrzeug mitgeführt werden müssen: für den Fahrer und für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- 4 Seiten, die dem Gefahrgutfahrer in einer ihm verständlichen Sprache vom Beförderer zur Verfügung gestellt werden muss.
- Der Verlader muss sich vergewissern, ob schriftliche Weisungen vorhanden sind.



3.5 Verhalten im Betrieb



- ➔ **Checklisten zur Abarbeitung festgelegter Durchführungsschritte bei der Abwicklung**
(z.B. Fahrerunterweisung, ordnungsgemäße Ladungssicherung, Kontrolle ADR-Schein, Ausrüstungs- und Fahrzeugkontrolle, Vollständigkeit der Papiere)
- ➔ **Checklisten als Vollständigkeitsnachweis**
(Nachweis der Pflichterfüllung der Beteiligten)
- ➔ **Checklisten vervollständigen die Dokumentation**
- ➔ **Checklisten ermöglichen ein Nachvollziehen der Abläufe und ggf. der beteiligten Personen (Unterschriften) und**
- ➔ **Checklisten erleichtern Überwachungstätigkeit des Gefahrgutbeauftragten (Nachweis des Funktionierens des Gefahrgutmanagementsystems)**

3.5 Verhalten im Betrieb

Anforderung an Checklisten – sie sollten ...

- ☺ die **Pflichten der Beteiligten** nach §§ 17 - 34 GGVSEB z.B. Verlader, Verpacker, Befüller, Empfänger, Entlader etc. **darstellen**
- ☺ gut **verständlich formuliert** sein
- ☺ **Verkehrsmittel spezifisch** gelten
z.B. Straße/ Schiene und Versandstücke/ Tankwagen oder See-Container oder Luftfracht oder Freistellungen etc.
- ☺ ggf. in **mehreren Sprachen** vorliegen (für Fahrerunterweisung)
- ☺ ein **Ankreuzen in ja/ nein** oder **Mängel/ keine Mängel** ermöglichen

① **Fertige Checklisten gibt es bei den Gefahrgutverlagen (Internet),
Verband der chemischen Industrie und anderen Branchen**

3.5 Verhalten im Betrieb,

Ladungssicherung ist wichtig, um . . .

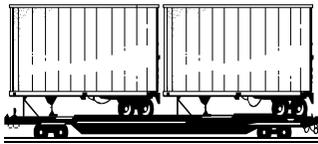
- **Unfälle durch herab fallende Ladung zu verhindern**
- **die Verkehrsicherheit der Beförderungseinheiten zu gewährleisten** (Verschieben/ Bewegung der Ladung verhindern; Verhinderung von Unfällen)
- **die Qualitätssicherung der Produkte, die sicher und in einwandfreiem Zustand den Kunden erreichen sollen, sicherzustellen** (Verhinderung von Reklamationen und Beschädigungen der Produkte)
- **das Personal (Verlader, Fahrer, Empfänger, Entlader) vor herunterfallender Ladung zu schützen**

Ladungssicherungs-Schulung nach VDI 2700 a

3.5 Verhalten im Betrieb

Ladungssicherungsbeispiele

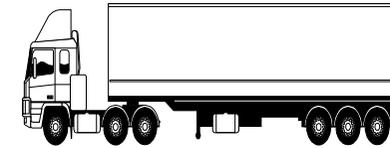
Container -Verladung



PKW+Transporter-Verladung



LKW-Verladung



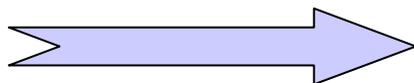
3.5 Verhalten im Betrieb

Die Beladung darf nicht erfolgen, wenn die Kontrolle ...

- der Dokumente
- des Fahrzeugzustandes (Sichtprüfung)
- des Fahrzeugführers (Alkohol, Drogen, Müdigkeit)
- der bei der Be- und Entladung verwendeten Ausrüstung
- der geforderten **Fahrzeugausrüstung** (Persönliche Schutzausrüstung, Feuerlöscher, Unterlegkeil, Handlampe, Warnweste etc.)

zeigt, dass das Fahrzeug, der Fahrzeugführer oder die Ausrüstung den Rechtsvorschriften nicht genügt.

- ① wenn Mängel erkennbar sind, die nicht behoben werden können
(7.5.1.1 und 7.5.1.2 ADR) führt das zu:



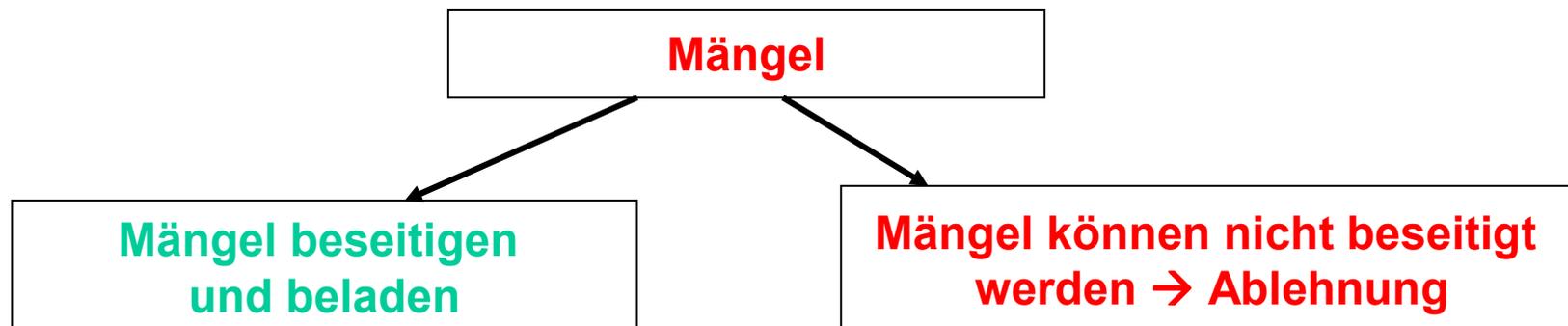
Fahrzeugablehnung



3.5 Verhalten im Betrieb

Kontrolle vor der Beladung...

- ✓ **Auftragsnummer checken (Identitätsprüfung - Sicherung)**
- ✓ **Fahrer auf das Gefahrgut hinweisen**
- ✓ **Fahrer auf Pflichten hinweisen und abfragen**
- ✓ **Sichtkontrolle des Fahrzeugs auf offensichtliche Mängel**
- ✓ **Dokumentation auf Checklisten**
- ✓ **Fahrzeug und Papiere in Ordnung → Die Beladung kann erfolgen**



3.5 Verhalten im Betrieb

Kontrolle nach der Beladung durch:

Bildnachweis der vorschriftsmäßig gesicherten Ladung auf der Beförderungseinheit mittels

☺ **Digital-Foto oder**

☺ **Video-Aufnahmen**

(einschließlich Fahrzeugkennzeichen, orangene Warntafeln vorne und hinten am Fahrzeug und Ladungssicherung)

Video-Aufnahmen sind juristisch besser anerkannt, da sie fälschungssicherer sind!

Juristischer Nachweis

Beides – Dokumentation vor der Beladung und Bildnachweis nach der Beladung sind wichtige juristische Beweismittel im Falle von Anhörungen und Bußgeldbescheiden!

Agenda

1. Definition und Gesetzliche Anforderungen

2. Wer hat welche Pflichten im Gefahrgut-Recht

3. Gefahrgutmanagementsystem

3.1 Der Gefahrgutbeauftragte

3.2 Klassifizierung von Gefahrgut

3.3 Verpackung + Kennzeichnung

3.4 Beförderungspapier & Co.

3.5 Verhalten im Betrieb

4. Gefahrgutschulungen sind das A und O

4. Gefahrgutschulungen sind das A und O

Schulungsverpflichtung für:

**Verantwortliche Personen (OWiG) und
sonstige verantwortliche Personen (Fahrzeugführer) sowie
mit Gefahrgut befasste Personen nach 1.3.1 ADR/RID/ADN**

Absender, Verpacker, Befüller, Verlader, Beförderer, Fahrzeugführer, Auftraggeber des Absenders, Empfänger, Entlader*

** Fahrzeugführer ohne ADR-Führerschein/ Beförderung bei Freistellungen (u.a. auch Handwerker, Installateur, Malermeister, Techniker etc.)*

„müssen in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, unterwiesen sein (1.3.2 ADR/RID/ADN)“.

■ Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Tätigkeiten erfolgen.

4. Gefahrgutschulungen sind das A und O

- **die Schulungen müssen regelmäßig wiederholt werden** (1.3.2.4 ADR)
(Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschiff GGVSEB;
Empfehlung im Abstand von 2 Jahren)
- **Teilnahmebescheinigung mit Angabe des Inhalts der Schulung, Zeitpunkt und Dauer der Schulung.**
(1.3.3. ADR..) 
- **Schulungsunterlagen und Nachweise müssen vom Unternehmer und Arbeitnehmer aufbewahrt werden** (1.3.3 ADR/RID/ADN).
- **Aufbewahrungsdauer: 5 Jahre (GGVSEB)**
- **Unternehmer und Verantwortliche Personen müssen für die Schulung ihrer Mitarbeiter sorgen (GGVSEB)**
- **Unterweisungspflicht gilt auch für die Sicherung/ Security!**

[Die Gefahrgutschulungen und -Unterweisungen können vom Gefahrgutbeauftragten durchgeführt werden.](#)

4. Schulungsangebot der IPW GmbH - 2011

Zielgruppen

Mitarbeiter/innen, die am Versand, Beförderung und Empfang gefährlicher Güter beteiligt sind.

- beauftragte Personen, benannte Personen nach Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbtV), ADR/RID oder OWIG z.B. Versandleiter, Fuhrparkleiter oder Einkäufer
- sonstige verantwortliche Personen wie z.B. Fahrzeugführer mit oder ohne Gefahrgutführerschein nach ADR
- mit Gefahrgut befasste Personen, wie z.B. Absender, Disponenten, Verpacker, Verlader, Befüller, Entlader (neu ab 2011); Mitarbeiter/innen, die am Versand oder Warenempfang beteiligt sind

Es besteht eine Schulungsverpflichtung gemäß Kapitel 1.3. ADR/RID/IMDG und § 6 GbtV

Referentin



Maria Richarz,
Gefahrgutbeauftragte der
Industriepark Wolfgang GmbH

Schulungsort

Industriepark Wolfgang GmbH
Rodembacher Chaussee 4
63457 Hanau (Wolfgang)
Gebäude 706, Raum 121
(Ausnahme B0211 und B0511)



Schulungsprogramm

1. Gefahrgutschulung „Neuerungen in den Gefahrgutvorschriften 2011, verkehrsträgerübergreifend“

Die Gefahrgutschulung über die anstehenden Änderungen in den Gefahrgutvorschriften ab 2011 vermittelt Ihnen einen Überblick über alle relevanten Änderungen für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), Schiene (RID), Binnenschiff (ADN), Seeverkehr (IMDG) und im Luftverkehr (IATA). **Diese Schulung sollte eine Pflichtschulung für alle „beauftragten“ und „verantwortlichen“ Personen nach GbtV bzw. OWIG, sowie „benannte beauftragte“ Personen sein. Die Frist für die Umsetzung im Straßenverkehr endet zum 30.06.2011.**

Schulungskennung	Termin*	Zeit
N0211	Dienstag, 01.03.2011	9:30 bis 12:30 Uhr
N0311	Mittwoch, 23.03.2011	9:30 bis 12:30 Uhr
N0411	Mittwoch, 01.06.2011	9:30 bis 12:30 Uhr

2. Gefahrgut Basis- oder Auffrischungsschulung

Die Gefahrgut Basis- oder Auffrischungsschulung vermittelt Grundkenntnisse über die Beförderung gefährlicher Güter mit Schwerpunkt Straßenverkehr (ADR). Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich. **Die geltenden Vorschriften ab 2011 sind enthalten.**

Schulungskennung	Termin*	Zeit
B0211Worms ¹⁾	Donnerstag, 03.03.2011	9:30 bis 13:00 Uhr
B0311	Donnerstag, 30.03.2011	9:00 bis 12:30 Uhr
B0411	Dienstag, 24.05.2011	9:00 bis 12:30 Uhr
B0511Darmst ¹⁾	Donnerstag, 16.06.2011	9:30 bis 13:00 Uhr
B0711	Mittwoch, 07.09.2011	9:00 bis 12:30 Uhr
B0811	Dienstag, 22.11.2011	9:00 bis 12:30 Uhr

¹⁾ Schulungen finden in Darmstadt oder Worms bei Evonik Rohm GmbH statt; es erfolgen separate Einladungen.

* Weitere Termine bei Bedarf



3. Gefahrgutschulung für Fortgeschrittene – verkehrsträgerübergreifend

Diese Schulung vertieft die Kenntnisse über Verpackungen jeder Art einschließlich Großpackmittel (BC) und die entsprechenden Anforderungen (Zulassung und Eignung) sowie die dazugehörigen Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Markierungsvorschriften für alle Verkehrsträger. **Praxis-schulung mit Übungen. Die geltenden Vorschriften ab 2011 sind enthalten.**

Mit Gefahrgut für „Verpackungen für Gefahrgut“ und „Anweisungen im Versandverkehr und Beförderung“

Schulungskennung	Termin*	Zeit
VK0111	Dienstag, 07.06.2011	9:00 bis 12:30 Uhr
VK0211	Donnerstag, 03.11.2011	9:00 bis 12:30 Uhr

4. Freistellungen in der Gefahrgutbeförderung in Industrie und Handwerk – Beförderung im PKW/Kleintransporter

Diese Schulung vermittelt neben allgemeinen Kenntnissen über die Beförderung gefährlicher Güter insbesondere Kenntnisse über die Nutzung von Freistellungen im Straßenverkehr und den Transport gefährlicher Güter mit dem Kleintransporter/PKW (Freistellungen nach 1.3.3.6 ADR und begrenzte Mengen, Excepted Quantities (EQ), Regelungen für Handwerker, Verpackungsvorschriften, Dokumentation, Ausrüstung, Ladungssicherung. **Änderungen in den Vorschriften ab 2011 wie die neue Kennzeichnung für „Begrenzte Mengen“ ist enthalten.**

Schulungskennung	Termin*	Zeit
PKW0111	Mittwoch, 18.05.2011	9:00 bis 12:30 Uhr
PKW0211	Mittwoch, 12.10.2011	9:00 bis 12:30 Uhr

5. Gefahrgut-Inhouseschulungen oder Unterweisungen

Die o.g. Themen können auch in Ihrem Unternehmen als Inhouse-Schulung nach Vereinbarung durchgeführt werden. Es stehen weitere Themen auf Anfrage zur Auswahl z.B. Ladungssicherung nach VDI 2700 (externe Referenten), Be- und Entladen von Tankwagen oder Tankcontainern, Be- und Entladen von Secontainern, Gefahrgutschulung für Empfänger.

Mindestteilnehmerzahl für Inhouseschulungen: 5 Teilnehmer
Termine und Themen: nach Vereinbarung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

① Fragen zum Gefahrgut beantwortet Ihnen:

Maria Richarz

IPW-LO-GG

☎ 06181/ 59- 4831

FAX: 06181/ 59- 74831

Handy: 0151 1202 5599

@-mail: maria.richarz@ipw-rheinmain.de

*Quellenhinweis: Auszüge aus Ausbildungs- und Präsentationsfolien für
Gefahrgutbeauftragte, Allgemeiner Teil und Besonderer Teil, Ausgabe 12/10 Ridder ,
Holzhäuser, ecomed Verlag*